



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
Erfurt, den : **4. Juni 2024**

## Anfrage zu Audio- und Videoaufnahmen in Gesundheitseinrichtungen und anderen staatlichen Einrichtungen

Sehr geehrte [REDACTED],

Anliegend möchte ich Ihre Fragen zum Sachverhalt wie folgt beantworten:

### 1. Habe ich das Recht Audio- und Videoaufnahmen zum Schutz meiner Rechte zu machen?

Die Zulässigkeit solcher Aufnahmen durch Privatpersonen, sofern sie andere Personen betreffen, richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) - f) DS-GVO. D. h., Audio- und Videoaufnahmen sind nur zulässig, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt. Die Rechtsgrundlage im privaten Bereich ergibt sich regelmäßig aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO (Interessenabwägung). Denkbar wäre aber auch eine Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DS-GVO.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO muss die Überwachung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sein. Die Interessen von betroffenen Personen dürfen dabei nicht überwiegen. Es ist eine Interessenabwägung mit den Rechten der Betroffenen der Datenverarbeitung, also aller Personen, die in den Erfassungsbereich der Kamera geraten, vorzunehmen.

Der Verantwortliche muss für jede von ihm vorgenommene Aufnahme einen konkreten Zweck festlegen. Berechtigte Interessen können rechtliche, wirtschaftliche oder immaterielle Interessen sein, sofern sie tatsächlich und aktuell bestehen, also nicht nur fiktiv oder spekulativ sind. Dieser Begriff ist grundsätzlich weit auszulegen.

Weiterhin muss die Aufnahme zur Erreichung des legitimen Zweckes erforderlich sein. Es müsste dargelegt werden, inwieweit die Aufnahme geeignet sein kann, den Zweck zu erfüllen und ob es nicht auch mildere gleich geeignete Mittel hierfür gibt. Insbesondere bei Tonaufnahmen dürfte in den meisten Fällen fraglich sein, weshalb diese notwendig sein sollten.

Weiterhin sind die Interessen des Verantwortlichen mit den Datenschutzinteressen der Betroffenen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) abzuwägen. Bei der Abwägung der Interessen ist darauf abzustellen, wie intensiv die Aufnahme in die Rechte der Betroffenen eingreift. Bei Tonaufnahmen überwiegen die Interessen der aufgenommenen Personen, sodass diese grundsätzlich unzulässig sind. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Wertung des § 201 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes).

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes durch Privatpersonen ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig. In der Regel muss eine Videokamera so eingestellt sein, dass Bereiche außerhalb des eigenen Grundstücks nicht mit überwacht werden oder keine Gefahr besteht, dass unbeteiligte von der Kamera erfasst werden.

Letztlich muss die Frage der Zulässigkeit von Aufnahmen aber immer anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und die Aufnahmen dann zu löschen sind.

#### 1.2. Wo kann ich Audio- und Videoaufnahmen machen?

Audioaufnahmen anderer Personen sind ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich nicht zulässig, unabhängig vom Ort (s. o.).

Videoaufnahmen sind in der Regel nur auf dem eigenen Grundstück/ in der eigenen Wohnung zulässig. Sofern es sich nicht um eine dauerhafte Videoüberwachung handelt, sondern um vereinzelte Videoaufnahmen, etwa unterwegs mit dem Handy, dürfen keine weiteren Personen auf der Aufnahme erkennbar sein. Auch hier gilt die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO in der Regel zu Gunsten der betroffenen Personen.

Flure von Krankenhäusern und Polizeiwachen stellen ein besonderes Umfeld dar. Personen die sich dort aufhalten, müssen nicht damit rechnen in dieser besonderen Situation aufgenommen zu werden. Hier ist der Eingriff in die Rechte der Betroffenen besonders intensiv. Werden Personen auf dem Flur eines Krankenhauses gefilmt, stellt dies zudem ggf. eine Verarbeitung besonders geschützter Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO dar. Hier bedarf es nicht nur einer Rechtsgrundlage, zusätzlich muss auch einer der in Art. 9 Abs. 2 DS-GVO genannten Voraussetzungen, beispielsweise eine Einwilligung, vorliegen. Da jederzeit die Gefahr besteht, dass Patienten auf dem Flur erscheinen und aufgenommen werden könnten, ist auch das Filmen eines vermeintlich verlassenem Krankenhausflures problematisch.

#### 1.3. Muss ich die Betroffenen über die Datenverarbeitung informieren?

Im Anwendungsbereich gelten die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 DS-GVO.

1.4. Muss ich die Zustimmung von Betroffenen für Audio- und Videoaufnahmen einholen?

Die Einholung einer Einwilligung stellt eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO dar. Die Voraussetzungen für die Einwilligung müssen allerdings vorliegen (Freiwilligkeit, Widerruf etc.). Entfällt diese, bedarf es einer anderen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchst. b) – f) DS-GVO oder die Aufnahmen sind zu löschen.

1.5. Wenn ich ohne ihre Zustimmung mit Audio- und Videoaufnahmen begonnen habe, haben die Betroffenen dann das Recht, von mir zu verlangen, ihnen mein Aufnahmegerät zu übergeben, um die Aufnahme selbst zu löschen?

Die Betroffenenrechte ergeben sich aus Art. 15 f. DS-GVO. Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Voraussetzungen kann der Betroffene auch die Löschung der Daten verlangen. Nach dem Wortlaut der Norm ist der Verantwortliche verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Ein Recht auf Herausgabe von Endgeräten ist der DS-GVO nicht zu entnehmen.

Ob dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften möglich ist, kann der TLfDI nicht bewerten.

2. Habe ich das Recht, eine Videoaufnahme von meinem Gesicht zu machen und dabei die Umgebungsgeräusche aufzunehmen (zum Beispiel mein Gespräch mit einem Arzt)?

Sofern lediglich das eigene Gesicht aufgenommen wird und keine Gefahr besteht das andere Personen erfasst werden, dürfte die reine Bildaufnahme des eigenen Gesichtes zulässig sein, da hierdurch keine personenbezogenen Bilddaten von anderen Betroffenen als den Verantwortlichen verarbeitet werden. Insoweit dürfte hier die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) DS-GVO (sog. „Haushaltsprivileg“ bei Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten) eingreifen.

Jedoch unterliegen die dabei erstellten Tonaufnahmen von anderen Personen (dem Arzt) als Teil der Videoaufnahme ebenfalls den Regelungen der DS-GVO wie unter Ziffer 1. dargestellt und sind ohne Rechtsgrundlage unzulässig,

3. Hat [REDACTED] das Recht, ein Video mit mir auf dem Krankenhausflur aufzunehmen, während ich mit den Ärzten spreche? Der Hauptdarstellerin im Video bin ich [REDACTED].

Wie unter Ziffer 1.1. dargestellt, ist das Filmen auf Krankenhausfluren nicht zulässig, da dort die Gefahr besteht, dass jederzeit unbeteiligte Personen von der Kamera erfasst werden. Eine Rechtsgrundlage ist hierfür nicht ersichtlich. Insbesondere dürften die Interessen der Betroffenen höher zu gewichten sein als die Interessen des Verantwortlichen. Auch bezüglich der Aufnahme des Arztes ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Dies könnte nur eine vorher erteilte Einwilligung sein.

- 3.2. Haben die Mitarbeiter der Kinderklinik in diesem Fall das Recht, das Telefon [REDACTED] zu verlangen, damit sie selbst die Videodateien vom Telefon löschen können?

Wie unter Ziffer 1.4. dargestellt, sieht die DS-GVO selbst ein solches Recht nicht vor. Ob dies aufgrund anderer anwendbarer Vorschriften möglich ist (bspw. im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechten), kann der TLfDI nicht bewerten.

4. Hat ein Krankenhaus das Recht; ohne unsere Zustimmung bei einem anderen Krankenhaus über ein Telefongespräch Informationen über den Verlauf unserer medizinischen Behandlung einzuholen?

Jede Datenverarbeitung bedarf, um gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst a) DS-GVO rechtmäßig zu sein, einer Rechtsgrundlage. Die Rechtsgrundlage kann gemäß Art. 7 DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) DS-GVO darin bestehen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat oder die Verarbeitung auf dem Abschluss eines medizinischen Behandlungsvertrages i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DS-GVO beruht. Sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) – Buchst. f) DS-GVO genannten Fällen

zulässig, sofern es sich nicht um besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO handelt. Für besondere Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, vorliegend Gesundheitsdaten, ist die Verarbeitung dieser Daten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot dieser Daten bestehen gemäß Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. So ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst a) zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat oder die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) – Buchst. j) erfolgt. Soweit es darum geht, dass ein behandelnder Arzt den Verlauf einer medizinischen Behandlung bei einem vor- und/oder mitbehandelnden Kollegen erfragt, ist hierfür gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DS-GVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO Ihre Einwilligung als betroffene Person erforderlich, d. h. Sie müssen dem behandelnden Arzt Ihre Einwilligung für diese Datenverarbeitung erteilen. Sofern es sich bei der betroffenen Person um ein minderjähriges Kind handelt, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden. Im Anhang dieses Schreibens finden Sie eine Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, um deren Kenntnisnahe ich Sie bitte.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.